



- Arbeitszeitberatung
- Organisationsberatung
- Personalberatung
- Vergütungsberatung

Info-Brief 10/2020 Sonderausgabe(3)

Coronavirus

Schutz- und Vorsichtsmaßnahmen für das Team

Hier: praktische Umsetzungshilfen für den Chef

Offizielle Info's der BfA (24.03.2020)

- Anspruch auf Kurzarbeitergeld besteht, wenn mindestens 10 Prozent der Beschäftigten einen Arbeitsentgeltausfall von mehr als 10 Prozent haben.
- Anfallende Sozialversicherungsbeiträge werden für ausgefallene Arbeitsstunden zu 100 Prozent erstattet.
- Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter können ebenfalls in Kurzarbeit gehen und haben Anspruch auf Kurzarbeitergeld.
- In Betrieben, **in denen Vereinbarungen zu Arbeitszeitschwankungen** (vertragliche Jahresarbeitszeitvereinbarungen) genutzt werden, wird auf den Aufbau negativer Arbeitszeitkonten verzichtet
- **Die Einverständniserklärung zur KuG kann in einer Einzelvereinbarung oder mit einem Sammelformular eingereicht werden (Muster s. Anlagen)**

Eine Tabelle in Excel-format zur Erfassung von Kurzarbeit-Ausfall zur Vorbereitung Ihrer Abrechnungsunterlagen für Ihre Lohnbuchhaltung stellt unser Dienstleistungspartner (BOS-EDV GmbH kostenlos zur Verfügung (s.Anlage)

**Individuelle Informationen zu allen Themen
der Personalorganisation
erhalten Sie gerne auf Anfrage**

von Ihrem Organisations- und Personalberater Jochen Riedel

ein Gespräch lohnt sich immer